

Gemeinde Feuerthalen

---

# Abfallverordnung

vom 18. März 1994

Juni 1994

## INHALTSVERZEICHNIS

Präambel.....	2
<b>I. Allgemeines.....</b>	<b>2</b>
Art. 1 Geltungsbereich .....	2
Art. 2 Grundsätze.....	2
<b>II. Zuständigkeiten und Aufgaben.....</b>	<b>3</b>
Art. 3 Zuständigkeit .....	3
Art. 4 Aufgaben der Gemeinde .....	3
Art. 5 Zusammenarbeit .....	3
Art. 6 Öffentlichkeitsarbeit.....	4
Art. 7 Fachstellen .....	4
Art. 8 Kontrollen.....	4
<b>III. Pflichten der Verursacherinnen und Verursacher .....</b>	<b>4</b>
Art. 9 Hauskehricht, Betriebskehricht, Sperrgut.....	4
Art. 10 Separat zu sammelnde Abfälle .....	4
Art. 11 Kompostierbare Abfälle.....	4
Art. 12 Bauabfälle .....	5
Art. 13 Sonderabfälle .....	5
Art. 14 Tierkörper .....	5
Art. 15 Schrott, ausgediente Fahrzeuge .....	5
Art. 16 Verbot der Ablagerungen .....	5
Art. 17 Dezentrale Verbrennung von Abfällen.....	5
Art. 18 Meldepflicht, Informationspflicht .....	6
<b>IV. Bereitstellung und Sammlung der Abfälle.....</b>	<b>6</b>
Art. 19 Organisation der Sammlungen .....	6
Art. 20 Gebinde und Gebührenzeichen .....	6
Art. 21 Bereitstellung .....	7
Art. 22 Kehrichtsäcke .....	7
Art. 23 Container .....	7
Art. 24 Spezialabfahren.....	8
Art. 25 Sammelstellen.....	8
<b>V. Finanzierung.....</b>	<b>8</b>
Art. 26 Grundsätze der Gebührenerhebung .....	8
Art. 27 Grundgebühr .....	9
Art. 28 Mengenabhängige Kehricht- und Sperrgutgebühr .....	10
Art. 29 Ausgleichskonto Abfallwesen.....	10
Art. 30 Ausnahmen und Kontrollen .....	10
Art. 31 Rückerstattungen .....	11
<b>VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel.....</b>	<b>11</b>
Art. 32 Ersatzvornahme .....	11
Art. 33 Strafbestimmungen .....	11
Art. 34 Rechtsmittel .....	11
<b>VII. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>12</b>
Art. 35 Inkrafttreten .....	12

**Präambel**

Gestützt auf die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Erlasse sowie auf Artikel 8 Ziffer 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Feuerthalen die nachfolgende Verordnung zur Bewirtschaftung von Abfällen:

**I. Allgemeines****Art. 1 Geltungsbereich**

- 1 Diese Verordnung regelt die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Feuerthalen, welche im öffentlichen Interesse geboten ist.
- 2 Nicht erfasst werden Abfälle, deren Entsorgung in Spezialgesetzen oder Spezialerlassen geregelt wird wie Abfälle aus öffentlichen und privaten Abwasserreinigungsanlagen, radioaktive Abfälle, explosive Stoffe, Munition usw.

**Art. 2 Grundsätze**

- 1 Die Gemeinde sorgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass
  - a) die Entstehung von Abfällen möglichst vermieden wird;
  - b) verwertbare Abfälle und Abfallbestandteile separat gesammelt werden, wenn die Wiederverwendung, Aufbereitung oder Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und eine im Vergleich zur Beseitigung kleinere Umweltbelastung resultiert;
  - c) die umweltgefährdenden Abfälle getrennt gesammelt und entsorgt werden.
- 2 Abfälle sind nach neuestem Stand des Wissens und der Technik umweltgerecht zu entsorgen. Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.
- 3 Der Gemeinderat kann Betriebe mit grossen Siedlungsabfallmengen zur eigenen Entsorgung, Wiederverwendung oder Verwertung derselben verpflichten und dazu entsprechende Richtlinien erlassen. Insbesondere können Betriebe verpflichtet werden, die Möglichkeiten der Vermeidung und/oder der Verwertung abzuklären und darüber einen Bericht vorzulegen.
- 4 Die Verursacherin oder der Verursacher hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Entsorgungsart der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle. Insbesondere kann sie/er keine Ansprüche aus Gründen der Sicherheit oder der Geheimhaltung geltend machen.

- 5 Die Gemeinde fördert Massnahmen und Aktivitäten der ökologischen Abfallbewirtschaftung. Sie kann dafür Beiträge an Dritte ausrichten.

**II. Zuständigkeiten und Aufgaben****Art. 3 Zuständigkeit**

- 1 Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung und den Erlass von Verfügungen und Anordnungen im Rahmen dieser Verordnung ist der Gemeinderat.
- 2 Der Gemeinderat kann einzelne Vollzugs- und Informationsaufgaben ganz oder teilweise an andere Gemeindeorgane oder an die nach Art. 7 bezeichneten Fachstellen delegieren.

**Art. 4 Aufgaben der Gemeinde**

- 1 Die Gemeinde sorgt für die Organisation der Sammlung und Abfuhr sowie die Entsorgung folgender Abfälle:
  - Hauskehricht
  - Betriebskehricht
  - Sperrgut
  - kompostierbare Abfälle
- 2 Sie weist folgende Abfälle der Entsorgung zu:
  - verwertbare Siedlungsabfälle
  - Problemabfälle
  - Kleinmengen von Sonderabfällen
  - Tierkörper
- 3 Die Gemeinde stellt die nötigen Sammelstellen oder Separatabfahren für die getrennte Erfassung der verwertbaren Siedlungsabfälle sicher.
- 4 Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung durch Information, Beratung und allfällige weitere Massnahmen, wie zum Beispiel einen Häckseldienst.

**Art. 5 Zusammenarbeit**

- 1 Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

**Art. 6 Öffentlichkeitsarbeit**

- 1 Die Gemeinde informiert und orientiert Bevölkerung, Schulen, Gewerbe und Industrie regelmässig über die Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und -entsorgung sowie über die Verwertung. Zu diesem Zweck erhalten Haushalte und Betriebe periodisch einen Abfallkalender.
- 2 Die Gemeinde koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.
- 3 Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft über Art und Menge der verschiedenen Abfälle gibt und veröffentlicht diese in geeigneter Form.

**Art. 7 Fachstellen**

- 1 Der Gemeinderat kann neben der Behandlung von Abfällen weitere Aufgaben der Abfallbewirtschaftung dem Kläranlageverband oder anderen Fachstellen übertragen und diese gemeinsam mit anderen Gemeinden lösen.

**Art. 8 Kontrollen**

- 1 Die Gesundheitsbehörde führt die im Rahmen des Vollzugs dieser Verordnung notwendigen Kontrollen durch.
- 2 Die Gemeinde erarbeitet für die im Rahmen des Vollzugs dieser Verordnung und die für die Gebührenerhebung notwendigen Informationen.

**III. Pflichten der Verursacherinnen und Verursacher****Art. 9 Hauskehricht, Betriebskehricht, Sperrgut**

- 1 Hauskehricht, Betriebskehricht und Sperrgut sind über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr zu entsorgen.
- 2 Vorbehalten bleibt die Direkteinlieferung von grösseren Siedlungsabfallmenge. Die Gesundheitsbehörde erlässt dazu entsprechende Richtlinien und veröffentlicht sie im Abfallkalender.

**Art. 10 Separat zu sammelnde Abfälle**

- 1 Jedermann ist verpflichtet, die im Abfallkalender festgelegten wiederverwertbaren Siedlungsabfälle getrennt zu sammeln.

**Art. 11 Kompostierbare Abfälle**

- 1 Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren oder der dafür vorgesehenen Grünabfuhr mitzugeben.

**Art. 12 Bauabfälle**

- 1 Die Entsorgung der Bauabfälle ist Sache der Verursacherin und des Verursachers. Auch für Kleinmengen besteht keine öffentliche Entsorgungspflicht.
- 2 Die Entsorgung der Bauabfälle richtet sich nach den entsprechenden kantonalen Vorschriften sowie nach baupolizeilichen Auflagen.

**Art. 13 Sonderabfälle**

- 1 Sonderabfälle sind nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts zu entsorgen. Kleinmengen aus Haushaltungen sind an den im Abfallkalender bezeichneten Rücknahmestellen oder bei Sammelaktionen abzugeben.

**Art. 14 Tierkörper**

- 1 Tierkörper sind nach der Tierseuchengesetzgebung von Bund und Kanton zu entsorgen.
- 2 Sie sind bei den von der Gesundheitsbehörde bezeichneten Stellen abzugeben.

**Art. 15 Schrott, ausgediente Fahrzeuge**

- 1 Ausgediente Fahrzeuge sind auf den vom Kanton bewilligten Sammelplätzen oder den Verkaufsgeschäften abzugeben.

**Art. 16 Verbot der Ablagerungen**

- 1 Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund, das Entsorgen von Abfällen in die Gewässer und der Missbrauch der Kanalisation sind verboten. Davon ausgenommen sind bewilligte Lagerplätze und Deponien, die bezeichneten Behälter an Sammelstellen sowie die öffentlichen und privaten Kompostierplätze.
- 2 Die missbräuchliche Benutzung, die Beschädigung und die Verunreinigung öffentlicher Entsorgungseinrichtungen sind verboten.

**Art. 17 Dezentrale Verbrennung von Abfällen**

- 1 In privaten Feuerungsanlagen wie Öfen, Cheminées usw. Dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Davon ausgenommen ist die Verbrennung in dafür vorgesehenen und bewilligten Anlagen.
- 2 Altholz (aus Bausperrgut, Gebäudeabbrüchen, Möbel, Verpackungen, u.a.m.) darf nicht im Freien verbrannt werden. Es ist der Verbrennung in geeigneten Anlagen zuzuführen. Ausnahmebewilligungen erteilt der Gemeinderat.

- 3 Naturbelassene pflanzliche Abfälle dürfen nur in dürrer Zustand und bei trockener Witterung verbrannt werden, sofern dabei keine übermässigen Immissionen auftreten.

**Art. 18 Meldepflicht, Informationspflicht**

- 1 Alle für die Abfallentsorgung erheblichen Veränderungen an Bauten, Produktionsabläufen, Zufahrten usw. sind der Gesundheitsbehörde zu melden.
- 2 Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sind zudem verpflichtet, sachdienliche Informationen und Weisungen der Gesundheitsbehörde an ihre Mieterinnen und Mieter weiterzuleiten.

**IV. Bereitstellung und Sammlung der Abfälle**

**Art. 19 Organisation der Sammlungen**

- 1 Die Organisation der Abfuhr ist Sache der Gesundheitsbehörde.
- 2 Die Abfuhrtage werden im Abfallkalender publiziert.

**Art. 20 Gebinde und Gebührenzeichen**

**a) Hauskehricht**

Hauskehricht ist in mit entsprechenden Gebührenmarken versehenen Kehrrihtsäcken bereitzustellen. Auch in Containern bereitgestellter Hauskehricht muss mit Gebührenmarken versehen sein. Die Gesundheitsbehörde erlässt dazu Richtlinien.

**b) Betriebskehricht**

Betriebskehricht kann in loser oder gepresster Form in Betriebscontainern, die mit entsprechenden Gebührenmarken versehen sind, bereitgestellt werden. Ist ein Betriebscontainer zu stark gepresst, haftet die Gesundheitsbehörde nicht für eine vollständige Entleerung.

**c) Sperrgut**

Sperrgut ist mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken versehen bereitzustellen. Die Gesundheitsbehörde erlässt dazu Richtlinien.

**d) Grünabfuhr**

Kompostierbare Abfälle, welche nicht dezentral kompostiert werden, sind in den von der Gesundheitsbehörde zugelassenen Säcken oder offenen Gebinden zur Grünabfuhr bereitzustellen. Die Anschaffung der Gebinde sowie deren Unterhalt sind Sache der Haushaltungen, der Hauseigentümerinnen oder Hauseigentümer sowie der Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe. Gartenabraum, wel-

cher wegen seiner Abmessungen nicht in die anerkannten Gebinde passt, ist gebündelt zur Abfuhr bereitzustellen. Die zulässigen Gebinde und Dimensionen der Bündel werden im Abfallkalender publiziert.

**Art. 21 Bereitstellung**

- 1 Durch die Bereitstellung der Abfälle dürfen Fussgänger und Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden.
- 2 Für Wohnsiedlungen, Geschäftszentren, einzelne oder mehrere Strassenzüge kann die Gesundheitsbehörde einen zentralen Bereitstellungsort bezeichnen.
- 3 Containerstandplätze müssen zugänglich und sauber gehalten werden. Im Winter müssen der Container und die Containerstandplätze von der Hauseigentümerin oder vom Hausigentümer vom Schnee geräumt werden.
- 4 Die Kehrrihtsäcke oder die einzelnen Sperrgutgebinde dürfen nicht mehr als 25 kg wiegen.
- 5 Kehrrihtsäcke, Container und Grünebinde sind kurz vor der jeweiligen Abfuhr bereitzustellen. Die Container und Grünebinde sind nachher sobald als möglich wieder an den Standplatz zurückzunehmen.
- 6 Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht entsorgt.

**Art. 22 Kehrrihtsäcke**

- 1 Kehrrihtsäcke müssen den Normen des Schweizerischen Städteverbandes entsprechen (OKS-Gütesiegel).
- 2 Sie müssen zugeschnürt und unbeschädigt bereitgestellt werden.

**Art. 23 Container**

- 1 Als Container für Haus- und Betriebskehricht sind die von der Gesundheitsbehörde zugelassenen Typen zu verwenden.
- 2 Für Ueberbauungen mit mehr als 6 Wohneinheiten sowie für zentrale Bereitstellungsorte kann die Gesundheitsbehörde die Anschaffung der benötigten Anzahl Container verlangen.
- 3 Die Anschaffung der Container und deren Unterhalt sind Sache der Haushaltungen, der Hauseigentümerinnen oder der Hauseigentümer sowie der Gewerbe- und Industriebetriebe.

- 4 Container dürfen nicht überfüllt sein. Die Gesundheitsbehörde erlässt entsprechende Richtlinien und ist befugt, die Leerung von Containern, die trotz Mahnung wiederholt überfüllt werden, einzustellen.
- 5 Die Container sind sauber und in einwandfreiem technischen Zustand zu halten. Schadhafte Container werden von der Leerung ausgeschlossen. Die Gesundheitsbehörde kann für die Benutzerinnen und Benutzer und den Sammeldienst gut sichtbare Bezeichnung der Container verlangen.
- 6 Die Gesundheitsbehörde ist zuständig für die Genehmigung von Containerstandorten. Bei Neu- und Umbauten sind im Bauprojekt die notwendigen privaten Entsorgungseinrichtungen (Containerstandorte) vorzusehen.

#### Art. 24 Spezialabfahren

- 1 Die Spezialabfahren für separat gesammelte Abfälle nach Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 10 dieser Verordnung, die höchstzulässige Menge pro Abfuhr sowie die Bereitstellung dieser Abfälle werden durch die Gesundheitsbehörde im Abfallkalender festgelegt.

#### Art. 25 Sammelstellen

- 1 Kleinmengen separat gesammelter Abfälle bis zu höchstens 25 kg oder Liter sind, soweit dafür keine Spezialabfuhr durchgeführt wird, in den dafür bestimmten Behältern bei den von der Gesundheitsbehörde bezeichneten Sammelstellen zu deponieren. Für grössere Mengen ist die Benutzung von Sammelstellen ausgeschlossen.
- 2 Für Sammelstellen kann die Gesundheitsbehörde Betriebs- und Oeffnungszeiten festlegen.

### V. Finanzierung

#### Art. 26 Grundsätze der Gebührenerhebung

- 1 Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren kostendeckend und möglichst verursachergerecht finanziert.
- 2 Die Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer mengenabhängigen Kehricht- und Sperrgutgebühr zusammen.
- 3 Die Grundgebühr deckt insbesondere die Kosten für:
  - a) *Grünabfuhr*: Kosten für Sammlung und Kompostierung.

- b) *Dezentrale Kompostierung*: Beratungskosten, öffentlicher Beitrag an Häckeldienst, Kosten allfälliger weiterer Förderungsmaßnahmen.
  - c) *Sammelstellen und Spezialabfahren für verwertbare Siedlungsabfälle*: Kapital- und Betriebskosten von Sammelstellen, Kosten für Spezialabfahren (z.B. Papier, Metalle, Glas) und Sammelaktionen (z.B. Sonderabfälle aus Haushaltungen), Verwertungskosten separat gesammelter, verwertbarer Abfälle abzüglich Verkaufserlöse sowie allfällige für Problemabfälle erhobene Entsorgungskostenbeiträge.
  - d) *Information und Beratung*: Kosten für den Abfallkalender und weitere Informations- und Beratungsmassnahmen.
  - e) Deckungsbeitrag an die Kosten gemäss Art. 26 Abs. 4 bis maximal 20 Prozent dieser Kosten. Ueber diesen Deckungsbeitrag können die Teuerung dieser Kosten zeitlich befristet mitfinanziert und die Kosten für eine angemessene Kapazitätsreserve bei Abfallanlagen gedeckt werden, soweit diese Kosten über die mengenabhängigen Gebühren nicht mehr gedeckt sind.
  - f) Allgemeiner Administrations- und Personalaufwand für Abfallbewirtschaftungsaufgaben: Kosten für die Erhebung der Grundgebühr und weitere administrative Aufwendungen der Gemeinde für Abfallbewirtschaftungsaufgaben.
- 4 Die mengenabhängige Gebühr deckt die Kosten für Sammlung und Behandlung von Hauskehricht, Betriebskehricht und Sperrgut sowie den Aufwand zur Erhebung der Gebühr.
  - 5 Die Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, private Kompostierung, Direkteinlieferungen in Beseitigungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Oel- und Benzinabscheiderleerung, tragen die Verursacherinnen und Verursacher der Abfälle.

#### Art. 27 Grundgebühr

- 1 Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Grundgebühr bildet der von der Gemeinde jährlich festgesetzte Minimal-Wasserzins. Der Gemeinderat setzt alljährlich den entsprechenden Prozentsatz fest, der zur Deckung der in Art. 26 Abs. 3 aufgeführten Kosten notwendig ist.
- 2 Die Gesundheitsbehörde ermittelt nach Massgabe der Betriebsgrösse beziehungsweise der Betriebskehrichtmenge den Grundgebührenansatz für Dienstleistungs-, gewerbliche- und industrielle Betriebe.
- 3 Die Gebühren werden mit dem Wasserzins erhoben. Sie sind vom jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft im Zeitpunkt der Rechnungsstellung innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei Stockwerkeigentümergeinschaften ist eine Verwaltungsstelle zu bezeichnen. Der Gemeinderat setzt die Fälligkeit der Gebühren und den Zeitpunkt der Fakturierung fest.

- 4 Bei Liegenschaften, die mehr als sechs Monate leer stehen, kann auf schriftliches Gesuch hin die Grundgebühr für die entsprechende Zeit erlassen werden. Rückerstattungsansprüche verjähren nach Ablauf eines Jahres seit Wiederbenützung der Liegenschaft.
- 5 Bei Neubauten beginnt die Gebührenpflicht mit dem Einzug des ersten Bewohners oder mit der Inbetriebnahme. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.

**Art. 28 Mengenabhängige Kehr- und Sperrgutgebühr**

- 1 Der Gemeinderat wird ermächtigt, die mengenabhängige Gebühr für Hauskehricht, Betriebskehricht und Sperrgut auf kostendeckender Höhe festzusetzen und jeweils der Kostenentwicklung anzupassen. Die Erhebung der Gebühr erfolgt durch den Verkauf von Gebührenmarken.
- 2 Die Gutsverwaltung ist für Produktion, Vertrieb und Inkasso der Gebührenmarken zuständig. Sie bezeichnet die Verkaufsstellen und regelt alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen.
- 3 Wer die Abfälle direkt und ohne Beanspruchung der kommunalen Sammlung in Abfallanlagen des Kläranlageverbandes einliefert, bezahlt eine mengenabhängige Gebühr gemäss Richtlinien des Verbandes.

**Art. 29 Ausgleichskonto Abfallwesen**

- 1 Allfällige Ertragsüberschüsse aus Abfallgebühren sind zweckgebunden dem Ausgleichskonto für Aufwendungen im Abfallwesen zuzuweisen. Aus diesem können in Folgejahren Beträge zur Deckung von Aufwandüberschüssen entnommen werden.

**Art. 30 Ausnahmen und Kontrollen**

- 1 Soweit Betriebe durch die Abfallverordnung oder gestützt darauf erlassener Anordnungen verpflichtet werden, ihre Abfälle selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen oder der Verwertung zuzuführen, entsteht daraus kein Anspruch auf Erlass oder Reduktion der Grundgebühren. Dies gilt auch dann, wenn Betriebe ihre Abfälle freiwillig selbst und auf eigene Kosten der Entsorgung oder der Verwertung zuführen.
- 2 Die Gesundheitsbehörde wird ermächtigt, auf Antrag der/des Gebührenpflichtigen die Gebühren in begründeten Einzelfällen an die besonderen Verhältnisse anzupassen.
- 3 Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr gemäss Regietarif des Baumeisterverbandes erhoben. Die Mindestkontrollgebühr beträgt Fr. 100.--.

**Art. 31 Rückerstattungen**

- 1 Bei Wegzug aus der Gemeinde können überzählige Gebührenmarken der Gemeinde zurückgegeben werden. Dabei wird der bezahlte Verkaufspreis zurückerstattet.

**VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel****Art. 32 Ersatzvornahme**

- 1 Werden Bestimmungen dieser Verordnung sowie gestützt darauf erlassener Anordnungen verletzt, so kann innert angemessener Frist die Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes verlangt oder die Ersatzvornahme zulasten des Pflichtigen angeordnet werden.

**Art. 33 Strafbestimmungen**

- 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bestimmungen dieser Verordnung oder gestützt darauf erlassener Verfügungen übertritt wird, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechtes, vom Gemeinderat mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

**Art. 34 Rechtsmittel**

- 1 Gegen Anordnungen des Gesundheitsvorstandes kann innerhalb von 20 Tagen nach der Mitteilung eine schriftlich begründete Einsprache an den Gemeinderat gerichtet werden.
- 2 Gegen Beschlüsse des Gemeinderates oder der Gesundheitsbehörde kann beim Bezirksrat innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

**VII. Schlussbestimmungen****Art. 35 Inkrafttreten**

- 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung auf den 1. Juli 1994 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die „Verordnung über die Abfuhr und Beseitigung von Kehricht und Sperrgut“ vom 13. Mai 1969 sowie alle übrigen, mit ihr im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Anordnungen aufgehoben.

-----  
**NAMENS DER  
GEMEINDEVERSAMMLUNG FEUERTHALEN**  
Der Präsident: Der Sekretär:

E. Schoch

E. Ruosch

-----  
Diese Verordnung wurde durch die Gemeindeversammlung Feuerthalen am 18. März 1994 festgesetzt und von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 1183 vom 16. Mai 1994 genehmigt.

# **Beilage zur Abfallverordnung**

vom 18. März 1994

- Definitionen
- Gebührenreglement

## Bauabfälle

sind Abfälle, die bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen entstehen.

## Betriebskehricht

Nicht verwertete Siedlungsabfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben, die in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen und in **Betriebscontainern** zur Abfuhr bereitgestellt werden, gelten als Betriebskehricht.

## Direkteinlieferungen

Als Direkteinlieferungen gilt die direkte Anlieferung von Abfällen durch die Besitzerin oder den Besitzer an eine entsprechend eingerichtete Abfallanlage.

## Entsorgung

Als Entsorgung gilt jede Sammlung und Behandlung der Abfälle, die dem Transport, dem Umschlag, der Lagerung und Ablagerung, der Wiederverwendung wie deren Verwerten, Unschädlichmachen oder Beseitigen dient. Als Abfälle im Sinne dieser Verordnung gelten die vom Bundesgesetz über den Umweltschutz definierten Sachen.

## Hauskehricht

Nicht verwertete Siedlungsabfälle, die in Haushaltungen und Betrieben anfallen und welche in den zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitgestellt werden, gelten als Hauskehricht.

## Kompostierbare Abfälle

sind jene organischen Anteile des Siedlungsabfalls aus Garten und Küche, die kompostiert und verwertet werden können.

## Problemabfälle

Die Gesundheitsbehörde kann einzelne Siedlungsabfälle (wie z.B. Schlacke, Pneus, Elektronikgeräte, Fernsehapparate, Kühlgeräte usw.) als Problemabfälle bezeichnen, wenn deren Entsorgung als Hauskehricht, Betriebskehricht oder Sperrgut umweltgefährdend ist oder wenn sie zusätzliche Massnahmen oder ausserordentliche finanzielle Aufwendungen erfordert.

## Sammlung

Als Sammlung gilt die sortengetrennte Erfassung von Abfällen sowie deren Einsammlung nach dem Hol- (Abfahren) oder dem Bringprinzip (Sammelstellen und Aktionen). Als Abfuhr gilt die Sammlung von Hauskehricht, Betriebskehricht und Sperrgut sowie die Grünabfuhr.

## Siedlungsabfälle

sind aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, zum Beispiel Betriebskehricht. Siedlungsabfälle enthalten verwertbare und nicht verwertbare Komponenten. Nicht verwertbare Siedlungsabfälle gelten als Kehrlicht oder Sperrgut.

## Sonderabfälle

sind die in der „Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS)“ aufgeführten, festen, flüssigen und gasförmigen, umweltgefährdenden Abfälle, wie zum Beispiel Batterien, Leuchtstoffröhren, Stromsparlampen, Gifte, Medikamente, Farben und Lacke, Fotochemikalien usw.

## Sperrgut

Als Sperrgut gilt nicht verwerteter Siedlungsabfall, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in die für die Abfuhr zulässigen Behältnisse passt.

## Tierkörper

sind alle Kadaver, Konfiskate, Schlacht- und Metzgereiabfälle usw. gemäss der eidg. und kant. Tierseuchengesetzgebung.

## Verursacherin oder Verursacher

ist, wer Abfälle der öffentlichen Hand zur Entsorgung überlässt oder im öffentlichen Interesse überlassen müsste.

## Verwertbare Siedlungsabfälle

Als verwertbar gelten Siedlungsabfälle, welche als Ganzes oder teilweise einer Wiederverwendung, einer stofflichen Verwertung oder einer speziellen Behandlung zugeführt werden können oder aufgrund ihrer umweltgefährdenden Eigenschaften einer solchen zugeführt werden müssen.

**Art. 1 Grundlagen**

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf die Art. 20, 26 und 28 der Abfallverordnung, nachstehendes Abfallgebührenreglement.

**Art. 2 Grundgebühren**

Die Grundgebühr gemäss Art. 27 Abs. 1 der Abfallverordnung wird gemäss GRB 136 vom 1. November 2010 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 auf 93 % des massgebenden Wasserzinses festgelegt.

Mit Wirkung ab 1. Januar 2011 wird der Rechnungsbetrag zusätzlich mit 8.0% (bisher 7.6%) der gesetzlichen Mehrwertsteuer belastet.

**a) Für Kehricht in Säcken (Gebührenmarken)**

					<u>inkl. MwSt</u>
pro 17-lt-Sack	1 Gebührenmarke	à CHF 1.20	CHF 1.20		<b>CHF 1.30</b>
pro 35-lt-Sack	1 Gebührenmarke	à CHF 2.18	CHF 2.18		<b>CHF 2.35</b>
pro 60-lt-Sack	2 Gebührenmarken	à CHF 2.18	CHF 4.36		<b>CHF 4.70</b>
pro 110-lt-Sack	1 Sperrgutmarke	à CHF 5.97	CHF 5.97		<b>CHF 6.45</b>

**b) Für Betriebscontainer (Vignetten)**

400 lt ungepresst	1 (1/2-) Vignette	à CHF 17.45	CHF 17.45		<b>CHF 18.85</b>
800 lt ungepresst	1 Vignette	à CHF 34.86	CHF 34.86		<b>CHF 37.65</b>
800 lt gepresst	2 Vignetten	à CHF 34.86	CHF 69.72		<b>CHF 75.30</b>

**c) für Sperrgut (Sperrgutmarken)**

bis Abmessungen 50x50x50 cm  
entsprechend 125 lt Volumen

1 Sperrgutmarke		à CHF 5.97	CHF 5.97		<b>CHF 6.45</b>
-----------------	--	------------	----------	--	-----------------

bis Abmessungen 100x50x50 cm  
entsprechend 250 lt Volumen

2 Sperrgutmarken		à CHF 5.97	CHF 11.94		<b>CHF 12.90</b>
------------------	--	------------	-----------	--	------------------

**Art. 4 Direktlieferungen an Kläranlageverband**

Wer die Abfälle direkt und ohne Beanspruchung der kommunalen Sammlung in Abfallanlagen des Kläranlageverbandes einliefert, bezahlt eine mengenabhängige Gebühr gemäss Richtlinien des Verbandes. Diese wird direkt durch den Kläranlageverband erhoben.

**Art. 5 Inkraftsetzung**

Dieser Anhang wurde durch den Gemeinderat mit Beschluss GRB 144 vom 15. November 2010 festgesetzt und tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.